

3

PROGRAMM

der

eidgen. polytechnischen Schule

für das

Sommersemester 1866.

Anfang den 18. April, Schluß den 11. August.

I. Bestimmungen über die Aufnahme und den Besuch der Vorlesungen.

Das Sommersemester beginnt mit dem 18. April und schliesst mit dem 11. August. Die Aufnahme neuer Schüler findet der Regel nach mit dem Anfange des Schuljahres statt. Ausnahmsweise werden auch im Anfange des Sommerhalbjahres Anmeldungen um Aufnahme entgegengenommen, wenn das Gesuch um Eintritt durch triftige Gründe unterstützt wird. In allen Fällen kann nur dann entsprochen werden, wenn die betreffenden Jahreskurse nicht schon überfüllt sind. Der Aufzunehmende hat in einer Prüfung ausser den im Regulativ der Aufnahmebedingungen geforderten Kenntnissen noch diejenige Stufe nachzuweisen, auf welche der betreffende Jahreskurs durch den Unterricht im Winterhalbjahr gebracht wurde. Der nämliche Ausweis ist auch durch vollgenügende Zeugnisse von denjenigen zu leisten, welchen nach Massgabe des Regulativs eine Aufnahmeprüfung ganz oder theilweise erlassen werden kann.

Der schriftlichen Anmeldung, welche bis spätestens 7. April an die Direction gelangt sein muss, und in welcher genau Name und Heimat des sich Anmeldenden, sowie der Jahreskurs und die Fachschule, in die er einzutreten wünscht, anzugeben ist, soll beigelegt sein. Ein Bewilligungsschein von Eltern oder Vormund, der Ausweis eines Alters von wenigstens 17 Jahren, Zeugnisse über Vorstudien, und, wenn diess nicht in den letzten Schulzeugnissen enthalten ist, ein Sittenzeugnis. Die Aspiranten für den Vorkurs haben ausserdem anzugeben, für welche Abtheilung sie sich vorzubereiten wünschen. Freitag, den 13. April, haben sich die Angemeldeten dem Direktor persönlich vorzustellen, der ihnen die nothigen Mittheilungen über Anordnung einer Aufnahmeprüfung oder andere Einleitungen zur Aufnahme machen wird. Einige selbstgemachte technische oder Freihandzeichnungen sollen vorgelegt werden.

Der ganze theoretische und praktische Unterricht in den Fachschulen ist in dem Sinne obligatorisch, dass jeder Schüler in der Regel alle im Lehrplan verzeichneten Fächer zu besuchen verpflichtet ist. Ausnahmen werden jedoch ohne Anstand bewilligt, sofern besondere Bildungszwecke des einzelnen Schülers oder andere als triftig anerkannte Gründe Erlass oder Austausch einzelner Fächer rechtfertigen. Mit allen obligatorischen Vorträgen sind ebenfalls obligatorische Repetitorien und Examinatorien, sowie schriftliche oder praktische Uebungen verbunden.

Vorlesungen, die ausschliesslich der philosophischen und staatswirthschaftlichen Abtheilung (Freifächer) angehören, können von den Schülern aller Fachschulen ohne Weiteres belegt werden. Die in der Lehramtskandidaten-Abtheilung eingeschriebenen Schüler haben sich über die Wahl ihrer Fächer vor der Inscription mit dem Vorstand ihrer Abtheilung zu verständigen. Dieselben werden zu diesem Zwecke gleich im Anfange des Schuljahres zu einer Zusammenkunft mit dem Abtheilungsvorstand eingeladen werden.

Sämmtliche Schüler haben mit dem Beginn des Semesters bei der Direction (C. Nr. 9) ihren Inscriptiionsbogen abzuholen. Auf diesem sind alle obligatorischen und die gewählten nicht-obligatorischen Fächer verzeichnet. Derselbe wird jedem einzelnen darauf vorkommenden Dozenten zur Unterzeichnung vorgelegt und ist vor dem 4. Mai behufs der Kontrolle für den Kassier auf die Kanzlei zurückzubringen.

Die Entrichtung des Schulgeldes (100 Fr.), sowie der Beiträge für Benützung von Laboratorien und Werkstätten und der Honorare, welche an Privatdozenten für nicht-obligatorische Fächer zu bezahlen sind, hat sofort bei der Inscription zu geschehen.

Die Anstalt gewährt die Erlaubniss des Besuches einzelner Vorlesungen solchen Bewohnern der Stadt Zürich, deren Verhältnisse, wie Alter, öffentliche Stellung, Beschäftigung etc., den Wunsch rechtfertigen, nicht als regelmässige Schüler, sondern nur als Zuhörer die Anstalt zu benutzen. Diejenigen, welche in diesem Sinne Zulassung begehren, haben bis zum 16. April bei dem Direktor der Schule mit Angabe ihres Alters, Heimats- und Wohnortes sich zu melden, und insofern sie Berufsstudien an der Anstalt verfolgen wollen, den Nachweis der erforderlichen Vorbildung durch Vorweisung von Zeugnissen oder zöthigenfalls durch eine Prüfung zu leisten.

Auch die gegenwärtig schon eingeschriebenen Zuhörer unterliegen dieser Bestimmung. Ist die Aufnahme eines Zuhörers zu den im Voraus anzugebenden Fächern nach dem Reglement als zulässig erkannt worden, so erhält er eine Legitimationskarte und kann sich auf die ihm bewilligten Fächer beim Kassier einschreiben. Die vom Kassier den Zuhörern ausgestellten Quittungen für bezahlte Kollegengelder sind den betreffenden Lehrern einzuhändigen.

Studirende der Universität Zürich, welche einzelne Freifächer zu besuchen wünschen, haben sich hiefür unter Vorweis der Matrikel vom Rectorat der Hochschule beim Director der Anstalt zu melden.

Ausländer werden in jeder Beziehung gleich gehalten wie die Inländer.

Exemplare des Programmes und des Regulativs für die Aufnahmeprüfungen sind bei der Direction oder der Kanzlei des schweizerischen Schulrathes zu erhalten.